

**Gesetz
über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz)
(Änderung)**

(vom 23. September 1984)

Art. I

Das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz) vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 14 Abs. 1. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

§ 16. Die Gemeinden können die Haushaltführung, die Erhebung von Steuern, den Unterhalt öffentlicher Gebäude, die Errichtung neuer Gebäude und andere Aufgaben ihrer Verwaltung den politischen Gemeinden übertragen oder mit ihnen gemeinsame Organe für diese Aufgaben bestellen.

2. Aufgaben-
übertragung

§ 41 Abs. 1 unverändert.

B. Befugnisse

Der Gemeindeversammlung steht die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen zu.

Die Gemeindeversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Behörden fallen:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
4. finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
5. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
6. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;

Ziffer 7 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

In § 46 Ziffer 5 wird der Ausdruck «Aufstehen» ersetzt durch «Handerheben oder Aufstehen».

§ 54 Abs. 2. Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 20 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

4. Schreiber

§ 58 Abs. 1. Jede Gemeindebehörde wählt einen Schreiber. Der Präsident einer Behörde kann nicht ihr Schreiber sein. Schul- und Kirchenpflegen, Fürsorgebehörden und Zivilvorsteherschaften können mit Einwilligung des Gemeinderates dieses Amt dem Gemeindeschreiber übertragen.

5. Finanzvorstand

§ 59. Die Gemeindevorsteherschaft bestellt aus ihrer Mitte den Finanzvorstand, der für die Haushaltungsführung zuständig ist.

§ 61 Abs. 2. Die Amtsübergabe erfolgt in Gegenwart des bisherigen Beamten oder seines Vertreters, des neuen Beamten und eines Vertreters der Gemeindevorsteherschaft. Erfolgt ein Wechsel im Amt des Gemeindeschreibers oder des leitenden Beamten für den Gemeindefinanzhaushalt, wirkt auch ein Vertreter des Bezirksrats mit.

7a. Berufliche Weiterbildung

§ 61a. Der Staat kann die berufliche Weiterbildung des Gemeindepersonals durch Anerkennung von Fachausweisen fördern.

8. Stellvertretung

§ 62. Die Gemeindebehörden sorgen bei ihrer Konstituierung für die Stellvertretung ihrer Mitglieder und des Personals.

II. Befugnisse

§ 64. Der Gemeindevorsteherschaft kommt zu:
Ziffer 1 unverändert;

2. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist; Ziffern 3 und 4 unverändert.

4. Protokoll

§ 68. Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält sämtliche Beschlüsse, die Präsidialverfügungen und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten. Die Behörden können über einzelne Geschäftszweige besondere Protokolle führen.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 68a. Allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeinderatskanzlei aufliegt.

5. Amtliche
Veröffent-
lichungen

§ 68b. Die Gemeindevorsteherchaft sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

6. Information

Marginale zu § 69.

7. Gemeinde-
archiv

§ 71 Abs. 2. Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

§§ 75–77 werden aufgehoben.

§ 83a. Jede politische Gemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission von mindestens fünf Mitgliedern für die Überwachung des Finanzhaushalts. Die Kommission ist auch für alle übrigen im Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Gemeinden zuständig.

VI. Rechnungs-
prüfungs-
kommission

Für die Behandlung der Rechnungen der Bürgerschaft sind die Mitglieder mit Bürgerrecht der Gemeinde, für die Kirchgemeinden die der betreffenden Konfession angehörenden Kommissionsmitglieder zuständig. Sind in der Kommission weniger als fünf solche Mitglieder, nimmt die Bürgerschaft oder die Kirchgemeinde eine Ergänzungswahl vor.

Umfasst eine Kirch- oder Schulgemeinde Gebietsteile mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeversammlung zu Beginn jeder Amtsdauer, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist.

Bei Zweckverbänden überträgt die Verbandsordnung die Überwachung des Finanzhaushalts entweder der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde oder einer eigenen Rechnungsprüfungskommission.

§ 91. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden:

II. Abstim-
mungen

Ziffer 1 unverändert;

1. Obligatori-
sches Refe-
rendum

2. Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
Ziffern 3 und 4 unverändert.

3. Ausschluss
des Referen-
dums
a) Kraft
Gesetzes

§ 93. Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden:

- Ziffern 1 und 2 unverändert;
3. die Festsetzung des Voranschlags;
 4. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
 5. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
 6. andere, durch die Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.

III. Öffentlich-
keit

§ 106. Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich, und die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufgehoben werden.

II. Beschlüsse

§ 108. Dem Grossen Gemeinderat steht zu:

1. die Festsetzung des Voranschlags und des Gemeindesteuerfusses sowie Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
Ziffern 2 bis 6 unverändert.

III. Auflage

§ 109. Voranschläge, Rechnungen, dazugehörige Berichte und Geschäftsberichte sind zehn Tage vor der Sitzung des Grossen Gemeinderates den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 112 Abs. 2. Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass der Vertreter des Gemeinderates Präsident der Schulpflege ist oder dass der von den Stimmberechtigten gewählte Präsident der Schulpflege von Amtes wegen dem Gemeinderat angehört.

F. Haushalt-
prüfung der
Kirchgemeinden

§ 115b. Die Kirchgemeinde kann die Rechnungsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates mit der Überwachung des Finanzhaushalts beauftragen oder eine eigene Rechnungsprüfungskommission wählen.

§ 116 Abs. 1. In politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, unterstehen die Gemeindeordnung und ihre Änderungen der Urnenabstimmung. Solche Gemeinden können überdies durch die Gemeindeordnung bestimmen, dass folgende Geschäfte an Stelle der Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung erledigt werden:

1. Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
Ziffer 2 unverändert.

§ 117. Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Abstimmung durch die Urne nicht unterstellt werden:

B. Ausschluss der Urnenabstimmung

1. die Festsetzung des Voranschlags;
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
 3. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
 4. die Abnahme der Jahresrechnung;
- Ziffer 4 wird Ziffer 5.

Sechster Titel: Gemeindehaushalt

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 118. Die Gemeindevorstehererschaft stellt die zur Beurteilung der künftigen Entwicklung erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach. Die Angaben über die politische Gemeinde, die Primar- und die Oberstufenschulgemeinde werden aufeinander abgestimmt und so dargestellt, dass sich ein Gesamtüberblick ergibt. Diese Angaben stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

A. Entscheidungsgrundlagen

Kleinere Gemeinden können sich auf eine Zusammenstellung der Angaben über zukünftige Investitionen beschränken.

§ 119. Die Gemeindeordnung bestimmt, welche Ausgaben durch die Gemeindeversammlung, die Stimmberechtigten an der Urne, den Grossen Gemeinderat, allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden.

B. Ausgabenbewilligung

Die §§ 24–26 und 28 des Finanzhaushaltsgesetzes finden sinngemäss Anwendung.

§ 120. Übersteigt eine Ausgabe den bewilligten Betrag, ohne dass sich dies notwendig aus der Sache ergibt, ist eine Ergänzung der Bewilligung einzuholen.

C. Kreditüberschreitung

Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

§ 121. Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer

D. Gebundene Ausgaben

Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

E. Steuerfuss-
festsetzung

§ 122. Der Gemeindesteuerfuss wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

F. Rechnungs-
ablage

§ 123. Die Gemeindevorsteherchaft unterbreitet nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.

Für Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollen-
dung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

G. Erläute-
rungen

§ 124. Die Gemeindevorsteherchaft gibt Erläuterungen zur wirt-
schaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jah-
resrechnung.

B. Haupt- und Sonderrechnungen

A. Grundsatz

§ 125. Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der
Gemeinde grundsätzlich als Einheit geführt.

B. Gemeinde-
betriebe

§ 126. Für einzelne Gemeindebetriebe wird eine besondere
Betriebsrechnung geführt, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes
Recht dazu verpflichtet ist oder wenn sie es für die Überprüfung der
Wirtschaftlichkeit für notwendig erachtet. Die Betriebsrechnung wird
beim Jahresabschluss in die allgemeine Gemeindevorsteherrechnung einbezogen.

Betriebsgewinne und Betriebsverluste können auf Spezialfinanzie-
rungskonten vorgetragen werden. Sie dürfen eine für die Bedürfnisse
des Betriebs angemessene Höhe nicht übersteigen.

C. Spezial-
finanzierungen

§ 127. Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine
Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig

1. zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt;
2. zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbe-
schluss oder ein Projektierungskredit vorliegt.

Die Zweckbindung wird aufgehoben, wenn der Zweck erfüllt oder
seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist.

D. Selbständige
Sonder-
rechnungen

§ 128. Verwaltet eine Gemeinde Mittel im Interesse Dritter, kann
sie dafür eine Einrichtung mit selbständiger Sonderrechnung bilden. Sie
kann ihr rechtliche Selbständigkeit verleihen, soweit es das übergeord-
nete Recht zulässt.

Gemeindeeigene Bankinstitute führen ihre Geschäfte als selbständige Anstalt.

§ 129. Die Gemeinde verwaltet Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert. Auf Antrag der Gemeindevorsteberschaft hebt der Regierungsrat die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist.

E. Zweckgebundene Zuwendungen

§ 130. Für Bürgergüter werden selbständige Gemeinberechnungen geführt. Die Bürgergüter dienen der Entlastung der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden.

F. Bürgergüter

§ 131. Erfüllt die Gemeinde öffentliche Aufgaben zusammen mit andern Gemeinden, stellt sie ihren Anteil jährlich in die Rechnung ein.

G. Gemeindeverbindungen

Zweckverbände teilen die Betriebsverluste oder Betriebsgewinne sowie die Investitionslasten jährlich auf die Gemeinden auf.

Die Regelung für die kirchlichen Finanzausgleichsverbände bleibt vorbehalten.

C. Haushaltführung

§ 132. Der Voranschlag wird nach den Aufgaben und dem Kontenrahmen gegliedert. Die Gemeinden können den Voranschlag überdies gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung gestalten.

A. Voranschlag

§ 133. Der Gemeindesteuerfuss wird so angesetzt, dass er die Laufende Rechnung ausgleicht. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.

B. Gemeindesteuerfuss

§ 134. Voranschlag und Steuerfuss müssen vor Beginn des Rechnungsjahrs festgesetzt werden. Sind diese Beschlüsse nicht rechtzeitig vollstreckbar, kann die Gemeindevorsteberschaft die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben tätigen.

C. Zeitpunkt der Festsetzung

§ 135. Die Jahresrechnung wird gleich gestaltet wie der Voranschlag. Sie wird ergänzt durch

D. Jahresrechnung

1. die Bilanz mit einer Aufstellung über die einzelnen Vermögenswerte und Schulden;
2. die Sonderrechnungen gemäss §§ 126–129.

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung der politischen Gemeinde geben auch einen Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden und Zweckverbände.

E. Finanzvermögen

§ 136. Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.

Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Verluste oder wesentliche Wertminderungen eingetreten sind.

F. Verwaltungsvermögen

§ 137. Das Verwaltungsvermögen wird zum jeweiligen Restbuchwert bilanziert.

Die ordentlichen Abschreibungen werden vom Bilanzwert zu Beginn des Rechnungsjahrs, zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahrs, berechnet. Sie betragen bei Sachgütern, Investitionsbeiträgen und übrigen Verwaltungsvermögen 10 Prozent, bei Mobilien 20 Prozent. Die Direktion des Innern kann abweichende Regelungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bewilligen.

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet und abgeschrieben.

Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn sie im Voranschlag eingestellt sind.

G. Bilanzfehlbetrag

§ 138. Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben.

H. Anwendung des Finanzhaushaltsgesetzes

§ 139. Für die Haushaltführung der Gemeinden im allgemeinen finden die §§ 2 und 5–8, für die Rechnungsführung die §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 10–12, 14, 15 Abs. 2–4, 16, 17, 22 und 23 des Finanzhaushaltsgesetzes Anwendung.

D. Haushaltkontrolle

A. Rechnungsprüfungskommission

§ 140. Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde.

§ 140a. Die Gemeinde kann eine interne Finanzkontrolle bestellen, die fachlich unabhängig und von der Kassen- und Rechnungsführung getrennt ist. Sie kann auch private Buchprüfer, die eine Bewilligung der Direktion des Innern besitzen, oder die zuständigen Direktionen zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beziehen.

B. Andere Prüfungsorgane

Soweit die Prüfungsorgane ihre Feststellungen der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis bringen, kann sie auf eigene Prüfung verzichten.

§ 143 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 144. Der Bezirksrat überwacht die Haushaltführung der Gemeinden und nimmt jährlich Stichproben vor.

4. Haushaltprüfung

§ 145. Die Gemeinde reicht dem Bezirksrat die von der Vorstehererschaft erstellten Rechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderates jeweils bis Ende Juni ein.

5. Gemeindecrechnungen

§ 146 wird aufgehoben.

§ 147. Der Bezirksrat erstattet der Direktion des Innern jeweils nach Jahresende Bericht über die Ausübung der Gemeindeaufsicht, das Ergebnis seiner Prüfungen, insbesondere über den Bestand und die Tilgung von Bilanzfehlbeträgen und über seine Anordnungen.

6. Berichtserstattung

Art. II

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3. Der Gemeindeschreiber ist Stimmregisterführer. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe einem andern Beamten übertragen.

Art. III

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erstellt jede Gemeinde Eingangsbilanzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, die der Genehmigung durch die Direktion des Innern bedürfen. Diese bestimmt gleichzeitig auf Antrag der Gemeindevorstehererschaft, welche Stiftungsgüter fortbestehen sollen.

Der Regierungsrat kann die Anwendbarkeit dieses Gesetzes für einzelne Gemeinden um höchstens drei Jahre aufschieben.

Art. IV

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 1984,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	721 194
Eingegangene Stimmzettel 1	321 927
Annehmende Stimmen	213 606
Verwerfende Stimmen	62 767
Ungültige Stimmen	85
Leere Stimmen	45 469

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Gemeindegesezt (Gemeindegesezt), Änderung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 29. Oktober 1984

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Nigg

Die Sekretärin:

E. Bachmann